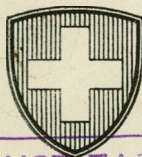


SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL



SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

JUSTIZABTES SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

JUSTIZABTES SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
Faszikel-Nr. *m. 75.*  
+ 13 JUL. 1940 +  
Aktenstück-No. *4.*

Dienstag, 9. Juli 1940.

Verordnung betr. den  
Vollzug der Todesstrafe.

Militärdepartement. Antrag vom 22. Juni 1940.  
Justiz- u. Polizeidept. Mitbericht vom 2. Juli 1940.

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 sieht in Kriegszeiten für gewisse Delikte die Todesstrafe vor. Nach Art. 6 der Verordnung betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes, vom 28. Mai 1940, kann auch heute schon bei Verletzung militärischer Geheimnisse gemäss Art. 86 MStrG und bei militärischem Landesverrat gemäss Art. 87 MStrG auf Todesstrafe erkannt werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn General legt das Militärdepartement den Entwurf zu einer Verordnung über den Vollzug der Todesstrafe zur Genehmigung vor.

In seinem Mitbericht bringt das Justiz- u. Polizeidepartement einige Bemerkungen an denen das antragstellende Departement beipflichtet. Demgemäss werden die entsprechenden Aenderungen am Verordnungsentwurf vorgenommen, der nun vom Bundesrat genehmigt wird. (Siehe Beilage).

Protokollauszug an das Militärdepartement 6 Expl. und an das Justiz- u. Polizeidepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:



Beilage.

Verordnung über den Vollzug der Todesstrafe

(vom 9. Juli 1940).

Der schweizerische Bundesrat

gestützt auf Art.210, Abs.2, der Militärstrafgerichtsordnung

b e s c h l i e s s t :

Art.1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art.204 und 211 MStrGO und des Art.7 der Verordnung betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes vom 28.Mai 1940, sowie des Art.66 des internationalen Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27.Juli 1929 wird die von einem Militärgericht ausgesprochene Todesstrafe nach Rechtskraft des Urteils und nach Abweisung eines allfälligen Begnadigungsgesuches durch die Bundesversammlung (Art.214, Abs.2 MStrGO) nach Massgabe folgender Vorschriften vollzogen:

Art.2. Die Vollziehung der Todesstrafe erfolgt durch Erschiessen. An Geisteskranken und Schwängern darf kein Todesurteil vollstreckt werden.

Art.3. Ist der Verurteilte in der Armee eingeteilt, so wird die Todesstrafe nach dem Befehl seines Regimentskommandanten vollzogen; gehört der Verurteilte nicht einem Regiment an, so wird die Todesstrafe nach dem Befehl eines Offiziers vollzogen, welcher vom Kommandanten der Heeresseinheit bezeichnet wird, der der Verurteilte unmittelbar angehört oder unterstellt ist. In allen andern Fällen bezeichnet der Armeeauditor den Offizier, unter dessen Befehl die Todesstrafe zu vollziehen ist.

Art. 4. Nach eingetretener Rechtskraft eines auf Todesstrafe lautenden Urteils hat der Grossrichter sogleich dem eidgenössischen Militärdepartement in 6 Exemplaren das Dispositiv des Urteils mitzuteilen.

Das eidgenössische Militärdepartement übermittelt das Urteilsdispositiv sowohl dem Vollzugskanton als dem mit der Vollziehung beauftragten Offizier.

Art.5. Die Vollziehung der Todesstrafe erfolgt ohne Verzug. Der mit der Vollziehung beauftragte Offizier bestimmt Ort und Zeit der Vollstreckung. Er bietet die Personen und Truppen, deren Anwesenheit notwendig ist, durch besondern Befehl auf. Dem Vollzugskanton gibt er Kenntnis mit der Einladung einen Vertreter abzuordnen.

Art.6. Zum Vollzug wird ausser den zum Ordnungsdienst erforderlichen Truppen eine Abteilung von 20 Mann mit Gewehr aufgeboden.

Die Vollstreckung erfolgt unter Ausschluss der Oeffentlichkeit. Es wohnen ihr ausser den zum Vollzug kommandierten Truppen nur bei:

a) ein Vertreter des Vollzugskantons, sofern ein solcher abgeordnet ist;



b) der Grossrichter, der Auditor und der Gerichtsschreiber des urteilenden Gerichtes;

c) der Verteidiger;

d) ein Feldprediger der Konfession, welcher der Verurteilte angehört;

e) zwei Sanitätsoffiziere.

Art.7. Der mit der Vollziehung beauftragte Offizier bezeichnet den Offizier, welcher das Verfahren leitet. Er bestimmt, wie der Verurteilte zum Richtplatz gebracht werden soll, ob er zu fesseln ist und ob ihm die Augen verbunden werden sollen.

Art.8. Auf dem Richtplatz verliast der Grossrichter das Dispositiv und erteilt hierauf dem mit der Vollziehung beauftragten Offizier die Ermächtigung, den Verurteilten durch Erschiessen vom Leben zu Tode zu bringen.

Daraufhin gibt der mit der Vollziehung beauftragte Offizier dem das Verfahren leitenden Offizier den Befehl, den Verurteilten durch die hiezu kommandierte Abteilung erschiessen zu lassen.

Nachdem dem Feldprediger gestattet worden ist, noch einmal dem Verurteilten zuzusprechen, wird die Exekutionsmannschaft in zwei Gliedern, 6 Schritt vom Verurteilten entfernt aufgestellt und zum Schuss kommandiert.

Wenn der Tod nicht eingetreten ist, wird ein zum voraus bezeichneter Offizier oder Unteroffizier zur Abgabe des tödlichen Schusses kommandiert.

Die anwesenden Sanitätsoffiziere stellen den Tod fest.

Art.9. Vom Gerichtsschreiber des Militärgerichtes wird über das Vollstreckungsverfahren ein Protokoll aufgenommen und vom Grossrichter und ihm unterzeichnet.

Art.10. Das eidgenössische Militärdepartement und die Angehörigen des Verurteilten werden unverzüglich von dem erfolgten Vollzug benachrichtigt. Auf Verlangen der Angehörigen wird ihnen die Leiche zur Bestattung freigegeben.

B e r n, 9. Juli 1940.

In Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.